



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 22. FEBRUAR 1984 . SONDERDRUCK NR. 993/1

Anordnung Nr. 2¹ zur Regelung des Seeverkehrs – Seeverkehrsordnung (SeeVO) –

vom 12. Januar 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Seeverkehrsordnung (SeeVO) vom 18. Oktober 1978 (Sonderdruck Nr. 993 des Gesetzblattes) wird in Übereinstimmung mit der durch Beschluß der 12. Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London am 19. November 1981 angenommenen IMO-Resolution A. 464 (XII) über Änderungen der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, 1972, folgendes angeordnet:

1. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Anordnung

§ 1

Der § 8 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Alle Fahrzeuge der DDR – mit Ausnahme der Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane – haben sich an Meldesystemen, die der Gewährleistung der Sicherheit des internationalen Seeverkehrs dienen, zu beteiligen sowie meteorologische Routenempfehlungen zu berücksichtigen. Sie haben die für sie zutreffenden Meldungen in der durch das jeweilige Meldesystem vorgeschriebenen Form abzugeben.“

§ 2

Der § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug des Befähigungszeugnisses, Berechtigungsscheines oder Befähigungsnachweises bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes oder die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, das Befähigungszeugnis, den Berechtigungsschein oder den Befähigungsnachweis vorläufig zu entziehen, wenn es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfordert; der vorläufige Entzug eines dieser Dokumente soll 4 Wochen nicht überschreiten.“

2. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1

§ 3

(1) Regel 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„(c) Diese Regeln berühren nicht die von der Regierung eines Staates erlassenen Sondervorschriften über zusätzliche Positions- oder Signallichter, Signalkörper oder Schallsignale für Kriegsschiffe und Fahrzeuge im Geleit oder über zusätzliche Positions- oder Signallichter oder Signalkörper für

fischende Fahrzeuge in einer Fangflotte. Diese zusätzlichen Positions- oder Signallichter, Signalkörper oder Schallsignale müssen nach Möglichkeit so beschaffen sein, daß sie nicht mit einem anderen, nach diesen Regeln zulässigen Licht, Signalkörper oder Schallsignal verwechselt werden können.“

(2) Regel 1/2 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Fahrzeuge, die vom Seefahrtsamt als Eisbrecher eingesetzt werden, führen zusätzlich zu den gemäß Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen am Tage den Dienstwimpel der Schifffahrtsaufsicht gemäß Abs. 1 und bei Nacht ein festes blaues Rundumlicht an gut sichtbarer Stelle. Das blaue Rundumlicht ist bei verminderter Sicht auch am Tage zu führen.“

§ 4

(1) In Regel 3 Buchst. g ist

a) statt „Folgende Fahrzeuge sind als manövrierbehinderte Fahrzeuge anzusehen:“ zu setzen „Der Ausdruck ‚manövrierte Fahrzeuge‘ umfaßt, ohne darauf beschränkt zu sein:“;

b) in Ziff. v statt „Minensuchen“ zu setzen „Minenräumen“.

(2) Regel 3/1 Ziff. 16 erhält folgende Fassung:

„16. – Fahrzeuge, mit denen gefährliche Güter gemäß der Ordnung vom 17. August 1981 über den Transport und Hafenumschlag gefährlicher Güter (OSHG) transportiert werden,

– Fahrzeuge, mit denen chemisch gefährliche Schüttgutladungen oder gefährliche flüssige oder gasförmige Stoffe einschließlich Kohlenwasserstoffe als Tankladung transportiert werden oder die nach dem Löschen solcher Ladungen noch nicht gereinigt bzw. entgast oder nicht vollständig inertisiert worden sind;“

§ 5

(1) Regel 9/1 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Beim Begegnen von oder mit Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist der größtmögliche Seitenabstand zu halten.“

(2) Regel 9/4 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Beim Überholen von oder mit Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist der größtmögliche Seitenabstand zu halten.“

(3) Regel 9/5 erhält folgende Fassung:

„Das Längsseitsschleppen im Fahrwasser ist nur mit einem Anhang zulässig, soweit in bestimmten Fahrwassern bzw. Fahrwasserabschnitten das Längsseitsschleppen nicht ausdrücklich verboten ist.“

§ 6

(1) In Regel 10 Buchst. b Ziff. iii ist statt „wenn es jedoch von der Seite ein- oder ausläuft,“ zu setzen „wenn es von der einen oder anderen Seite ein- oder ausläuft,“.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 18. Oktober 1978 (Sonderdruck Nr. 993 des Gesetzblattes)

(2) Regel 10 Buchst. d wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Dagegen dürfen Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m und Segelfahrzeuge unter allen Umständen die Küstenverkehrszonen benutzen.“

(3) In Regel 10 Buchst. e ist nach dem Wort „Queren“ einzufügen „oder beim Einlaufen in einen Weg bzw. beim Auslaufen aus einem Weg“.

(4) Regel 10 wird durch folgende Buchstaben k und l ergänzt:

„(k) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durchführt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

(l) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das in einem Verkehrstrennungsgebiet ein Unterwasserkabel auslegt, versorgt oder aufnimmt, ist von der Befolgung dieser Regel befreit, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.“

§ 7

In Regel 13 Buchst. a ist statt „dieses Abschnittes“ zu setzen „des Teiles B Abschnitte I und II“.

§ 8

(1) Regel 22 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„(d) auf schwer erkennbaren, teilweise getauchten Fahrzeugen oder Gegenständen, die geschleppt werden:
– weißes Rundumlicht 3 sm.“

(2) In Regel 22/1 Abs. 2 ist statt „Laternen“ zu setzen „Lichter“.

§ 9

(1) Regel 23 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„(c) (i) Ein Maschinenfahrzeug mit einer Länge von weniger als 12 m darf anstelle der Lichter gemäß Buchst. a ein weißes Rundumlicht und Seitenlichter führen,

(ii) ein Maschinenfahrzeug mit einer Länge von weniger als 7 m, dessen Höchstgeschwindigkeit 7 Knoten nicht übersteigt, darf anstelle der Lichter gemäß Buchst. a ein weißes Rundumlicht führen und muß – wenn möglich – außerdem Seitenlichter führen,

(iii) das Topplicht oder das weiße Rundumlicht eines Maschinenfahrzeuges mit einer Länge von weniger als 12 m darf außerhalb der Längsachse des Fahrzeuges geführt werden, wenn die Anordnung über der Längsachse nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß die Seitenlichter in einer Zweifarbenlaterne über der Längsachse des Fahrzeuges geführt oder so nahe wie möglich in derselben Längsrichtung wie das Topplicht oder das weiße Rundumlicht angebracht werden.“

(2) In Regel 23/1 Abs. 2 ist nach „Buchst. c“ einzufügen „Ziff. ii“.

§ 10

(1) In Regel 24 Buchst. a Ziff. i und Buchst. c Ziff. i ist statt „vorn“ jeweils zu setzen „oder ii“.

(2) In Regel 24 Buchst. e ist nach dem Wort „Gegenstand“ einzufügen „– mit Ausnahme der Fahrzeuge und Gegenstände gemäß Buchst. g –“.

(3) In Regel 24 ist folgender neuer Buchst. g einzufügen:

„(g) Geschleppte Fahrzeuge oder Gegenstände, die schwer erkennbar und teilweise getaucht sind oder eine Zusammenstellung solcher geschleppter Fahrzeuge oder Gegenstände, müssen führen

(i) wenn die Breite weniger als 25 m beträgt, je ein weißes Rundumlicht an oder nahe dem vorderen und dem hinteren Ende, wobei Transportschläuche das vordere Licht nicht zu führen brauchen,

(ii) wenn die Breite 25 m oder mehr beträgt, die Lichter gemäß Ziff. i und zwei zusätzliche weiße Rundumlichter an oder nahe der Außenseiten an der Stelle der größten Breite,

(iii) wenn die Länge 100 m übersteigt, zusätzliche weiße Rundumlichter zwischen den Lichtern gemäß Ziffern i und ii, so daß der Abstand zwischen den Lichtern nicht mehr als 100 m beträgt,

(iv) einen rhombusförmigen Doppelkegel an oder nahe dem hinteren Ende des letzten geschleppten Fahrzeuges oder Gegenstandes und, wenn die Länge des Schleppzuges 200 m übersteigt, einen weiteren rhombusförmigen Doppelkegel dort, wo er am besten gesehen werden kann, und so weit wie möglich vorn.“

(4) In Regel 24 wird der bisherige Buchst. g Buchst. h. Hinter „Buchst. e“ ist einzufügen „oder g“.

(5) Regel 24 wird durch folgenden neuen Buchst. i ergänzt:

„(i) Ist es für ein Fahrzeug, das normalerweise nicht an Schleppvorgängen beteiligt ist, aus einem vertretbaren Grund undurchführbar, die Lichter gemäß den Buchstaben a oder c zu führen, braucht es diese Lichter nicht zu führen, wenn es ein anderes Fahrzeug schleppt, das sich in Seenot befindet oder aus anderen Gründen Hilfeleistungen benötigt. Es müssen alle zulässigen möglichen Maßnahmen gemäß Regel 36 getroffen werden, um die Art der Verbindung zwischen dem schleppenden Fahrzeug und dem geschleppten Fahrzeug erkennbar zu machen, insbesondere durch Anleuchten der Schlepplleine.“

(6) Regel 24/3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 11

In Regel 25 Buchst. b ist statt „12 m“ zu setzen „20 m“.

§ 12

(1) In Regel 27 Buchst. b ist statt „Minensuchen“ zu setzen „Minenräumen“.

(2) In Regel 27 Buchst. b Ziff. iii ist hinter „Ziff. i“ einzufügen „ein Topplicht oder“.

(3) Regel 27 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„(c) Ein schleppendes Maschinenfahrzeug muß während eines Schleppvorganges, bei dem das schleppende Fahrzeug und sein Anhang erheblich behindert sind, vom Kurs abzuweichen, zusätzlich zu den Lichtern und Signalkörpern gemäß Regel 24 Buchst. a die Lichter und Signalkörper gemäß Buchst. b Ziffern i und ii führen.“

(4) In Regel 27 Buchst. d

a) ist statt „Ziffern i und ii“ zu setzen „Ziffern i, ii und iii“;

b) erhält die Ziff. iii folgende Fassung:

„(iii) vor Anker anstelle der Lichter oder Signalkörper gemäß Regel 30 die Lichter oder Signalkörper gemäß diesem Buchstaben,“;

c) wird die Ziff. iv ersatzlos gestrichen.

(5) In Regel 27 erhalten die Buchstaben e, f und g folgende Fassung:

„(e) Wenn die Abmessungen eines Fahrzeuges, das Tauerarbeiten durchführt, es nicht zulassen, die Lichter und Signalkörper gemäß Buchst. d zu führen, so sind zu führen

(i) drei Rundumlichter senkrecht untereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können. Das obere und das untere dieser Lichter müssen rot und das mittlere Licht muß weiß sein,

(ii) die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches als Tafel von mindestens 1 m Höhe, die so anzubringen ist, daß ihre Rundumsichtbarkeit gewährleistet wird.

(f) Ein Fahrzeug beim Minenräumen muß zusätzlich zu den Lichtern für ein Maschinenfahrzeug gemäß Regel 23 oder zu den Lichtern oder den Signalkörper für ein Fahrzeug vor Anker gemäß Regel 30 drei grüne Rundumlichter oder drei Bälle führen. Eines dieser Lichter oder einer dieser Signalkörper muß nahe dem Vormaststopp und eines der Lichter

oder einer der Signalkörper an jedem Ende der vorderen Rah geführt werden. Diese Lichter oder Signalkörper zeigen an, daß es für ein anderes Fahrzeug gefährlich ist, sich dem Minenräumfahrzeug auf weniger als 1 000 m zu nähern.

(g) Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 12 m, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die Taucherarbeiten ausführen, brauchen die Lichter und Signalkörper gemäß dieser Regel nicht zu führen.“

(6) Die Regel 27/1 erhält folgende Fassung:

„Regel 27/1

Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, und schwimmendes Zubehör

(1) Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und die Sichtzeichen gemäß Regel 27 Buchst. d führen muß, hat die Sichtzeichen gemäß Regel 27 Buchst. d Ziff. ii an beiden Seiten zu führen, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht.

(2) Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen gemäß Regel 27 Buchst. d verwendet wird, muß während des Einsatzes führen

- a) ein weißes Rundumlicht,
- b) eine rechteckige rote Flagge.“

(7) In Regel 27/5 Abs. 2 erster Kommandostrich ist nach dem Wort „gereinigt“ einzufügen „oder inertisiert“ und nach dem Wort „Reinigung“ zu setzen „oder Inertisierung“.

§ 13

In Regel 29 Buchst. a Ziff. iii ist nach „Ziff. i“ einzufügen „das Licht,“.

§ 14

(1) In Regel 30 Buchst. e

- a) werden die Worte „oder auf Grund“ ersatzlos gestrichen;
- b) ist statt „die Lichter oder Signalkörper gemäß Buchst. a, b oder d“ zu setzen „die Lichter oder den Signalkörper gemäß den Buchstaben a und b“.

(2) Regel 30 wird durch folgenden Buchst. f ergänzt:

„(f) Ein Fahrzeug auf Grund mit einer Länge von weniger als 12 m braucht nicht die Lichter und Signalkörper gemäß Buchst. d Ziffern i und ii zu führen.“

§ 15

(1) In Regel 35 ist folgender neuer Buchst. d einzufügen:

„(d) Ein fischendes Fahrzeug vor Anker und ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das bei der Ausführung seiner Arbeiten vor Anker liegt, müssen anstelle der Signale gemäß Buchst. g die Signale gemäß Buchst. c geben.“

(2) In Regel 35 werden die bisherigen Buchstaben d bis i Buchstaben e bis j.

(3) In Regel 35 ist in den bisherigen Buchstaben g und i statt jeweils „f“ zu setzen „g“.

§ 16

Regel 36 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Jedes Licht, das die Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeuges erregen soll, muß so beschaffen sein, daß es nicht mit einem Verkehrszeichen verwechselt werden kann. Für die Zwecke dieser Regel ist die Verwendung von hoher Lichtstärke bei unterbrochenen Lichtern oder Drehlichtern, z. B. Lichter mit umlaufender Blendschärfe, zu vermeiden.“

§ 17

Regel 38 wird durch folgenden neuen Buchst. h ergänzt:

„(h) dauernde Befreiung von der Versetzung der Rundumlichter gemäß den Vorschriften des Abschnittes 9 Buchst. b Anhang I.“

§ 18

Regel 39/2 wird durch folgenden neuen Abs. 8 ergänzt:

„(8) Vor An- und Ablegemanövern bugsierter Fahrzeuge sind Lade- und Löscheinrichtungen an den Liege- und Um-

schlagsplätzen (z. B. Krane, Verladebrücken) sowie kleinere Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich zu bringen.“

§ 19

In Regel 40/2 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

3. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen des Anhangs I

§ 20

Abschnitt 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Diese Höhe ist von dem Punkt aus zu messen, der senkrecht unter dem Anbringungsort des Lichtes liegt.“

§ 21

(1) Abschnitt 2 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„(e) Eines der zwei oder drei für ein Maschinenfahrzeug beim Schleppen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges vorgeschriebenen Topplichter muß an derselben Stelle wie das vordere oder das hintere Topplicht angebracht sein; jedoch muß, wenn sie am hinteren Mast geführt werden, das unterste Topplicht mindestens 4,5 m höher als das vordere Topplicht angebracht sein.

(f) (i) Das Topplicht oder die Topplichter gemäß Regel 23 Buchst. a müssen höher angebracht sein als alle anderen Lichter und Sichthindernisse und klar von ihnen sein, sofern nicht gemäß Ziff. ii etwas anderes bestimmt ist.

(ii) Wenn es undurchführbar ist, die Rundumlichter gemäß Regel 27 Buchst. b Ziff. i oder Regel 28 niedriger als die Topplichter anzubringen, dürfen sie höher als das hintere Topplicht oder die hinteren Topplichter oder senkrecht zwischen dem vorderen Topplicht oder den vorderen Topplichtern und dem hinteren Topplicht oder den hinteren Topplichtern angebracht werden, jedoch muß im letzteren Fall die Anforderung gemäß Abschn. 3 Buchst. c erfüllt werden.“

(2) Im Abschn. 2 Buchst. i ist

a) in Ziff. i das Komma und der 2. Halbsatz zu streichen und dafür zu setzen „und das unterste dieser Lichter – mit Ausnahme eines vorgeschriebenen Schlepplichtes – muß in einer Höhe von mindestens 4 m über dem Schiffskörper angebracht sein.“;

b) in Ziff. ii das Komma und der 2. Halbsatz zu streichen und dafür zu setzen „und das unterste dieser Lichter – mit Ausnahme eines vorgeschriebenen Schlepplichtes – muß in einer Höhe von mindestens 2 m über dem Schiffskörper angebracht sein.“

(3) Im Abschn. 2 Buchst. k ist

a) im 1. Satz nach dem Wort „vordere“ einzufügen „Ankerlicht gemäß Regel 30 Buchst. a Ziff. i“;

b) im 2. Satz nach dem Wort „Ankerlicht“ einzufügen „in einer Höhe von“.

§ 22

(1) Im Abschn. 3 Buchst. b ist statt „Auf einem Fahrzeug“ zu setzen „Auf einem Maschinenfahrzeug“.

(2) Abschnitt 3 wird durch folgenden neuen Buchst. c ergänzt:

„(c) Wenn die Lichter gemäß Regel 27 Buchst. b Ziff. i oder Regel 28 senkrecht zwischen dem vorderen Topplicht oder den vorderen Topplichtern und dem hinteren Topplicht oder den hinteren Topplichtern angebracht sind, müssen diese Rundumlichter einen waagerechten Abstand von mindestens 2 m quer zur Längsachse des Fahrzeuges haben.“

§ 23

Im Abschn. 5 ist

a) im 1. Satz nach den Worten „Die Seitenlichter“ einzufügen „eines Fahrzeuges mit einer Länge von 20 m oder mehr“;

- b) folgender neuer Satz 2 einzufügen: „Auf Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m müssen die Seitenlichter an der Binnenbordseite mit mattschwarz gestrichenen Abschirmungen versehen sein, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschn. 9 erforderlich ist.“

§ 24

Im Abschn. 8 wird die Anmerkung unter der Tabelle durch folgenden Satz ergänzt: „Dies darf nicht durch eine stufenlose Regelung der Lichtstärke erfolgen.“

§ 25

(1) Im Abschn. 9 Buchst. a Ziff. i ist statt „müssen“ zu setzen „sollten“.

(2) Im Abschn. 9 Buchst. a Ziff. ii Satz 2 2. Halbsatz ist statt „bei höchstens 5° außerhalb der vorgeschriebenen Grenzen“ zu setzen „bei nicht mehr als 5° außerhalb des vorgeschriebenen Ausstrahlungswinkels nahezu“.

(3) Im Abschn. 9 Buchst. b wird nach dem Wort „Ankerlichter“ eingefügt „gemäß Regel 30“.

§ 26

Im Abschn. 10 Buchstaben a und b wird jeweils im 1. Halbsatz nach dem Wort „Ausstrahlungswinkel“ eingefügt „angebracht“.

§ 27

Der Abschn. 13 erhält folgende Fassung:

„Die Konstruktion der Lichter und Signalkörper sowie der Einbau der Lichter an Bord des Fahrzeuges müssen den Anforderungen der zuständigen Behörde des Staates entsprechen, dessen Flagge das Fahrzeug zu führen berechtigt ist.“

4. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen des Anhangs III

§ 28

Im Abschn. 1 Buchst. d ist

- a) im Satz 1 statt „4 dB unter dem Schalldruckpegel“ zu setzen „4 dB unter dem vorgeschriebenen Schalldruckpegel“;
- b) im Satz 2 statt „10 dB unter dem Schalldruckpegel“ zu setzen „10 dB unter dem vorgeschriebenen Schalldruckpegel“.

§ 29

Im Abschn. 2 Buchst. b ist im Satz 2 statt „mindestens 12 m“ zu setzen „12 m oder mehr“.

§ 30

Der Abschn. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Konstruktion von Schallsignalanlagen sowie deren Ausführung und Einbau an Bord des Fahrzeuges müssen den Anforderungen der zuständigen Behörde des Staates entsprechen, dessen Flagge das Fahrzeug zu führen berechtigt ist.“

5. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Anlage 2

§ 31

(1) Im Bildtext 2.1.3. wird nach „Buchst. c“ eingefügt „Ziff. ii“.

(2) Im Bild 2.2.8. sind anstelle des weißen Rundumlichtes auf dem geschleppten Gegenstand jeweils ein weißes Rund-

umlicht am vorderen und hinteren Ende sowie an beiden Außenseiten des geschleppten Gegenstandes zu setzen. Der Bildtext erhält folgende Fassung:

„Schleppzug in Fahrt mit einem schwer erkennbaren, teilweise getauchten Gegenstand

Länge des Schleppzuges⁵ mehr als 200 m

Länge des Anhangs nicht mehr als 100 m

Breite des Anhangs 25 m oder mehr

(Regel 24 Buchstaben a und d, Buchst. g Ziffern i und ii und Regel 23 Buchst. a Ziff. ii)

Beim Schleppen von Schießscheiben beachte Regel 24/2“.

(3) Im Bildtext 2.3.2. ist statt „12 m“ zu setzen „20 m“.

§ 32

(1) Im Bildtext 2.5.3. ist statt „i bis iii“ zu setzen „i und ii“.

(2) In der Fußnote 7 zum Bildtext 2.5.3. ist statt „Minensuchen“ zu setzen „Minenräumen“.

(3) In der Fußnote 8 zum Bildtext 2.5.4. ist statt „Minensuchen“ zu setzen „Minenräumen“.

(4) Bildtext 2.5.6. erhält folgende Fassung:

„2.5.6. Manövrierbehindertes Fahrzeug¹¹, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt, vor Anker (Regel 27 Buchst. b Ziffern i, ii und Buchst. d Ziffern i, ii, iii)

Manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und den Verkehr nicht behindert

(Regel 27/1 Abs. 1)“.

(5) Bildtext 2.5.7. erhält folgende Fassung:

„2.5.7. Manövrierbehindertes Fahrzeug¹¹, das baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt, mit Fahrt durchs Wasser (Regel 27 Buchst. b Ziffern i bis iii und Buchst. d Ziffern i und ii)

Manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und den Verkehr nicht behindert

(Regel 27/1 Abs. 1)“.

(6) In der Fußnote 11 zum Bildtext 2.5.6. und 2.5.7. ist statt „Minensuchen“ zu setzen „Minenräumen“.

(7) Im Bildtext 2.5.8. ist nach „Buchst. e“ anzufügen „Ziffern i und ii“.

(8) Im Bildtext 2.5.10. ist statt „Minensuchen“ zu setzen „Minenräumen“.

6. Abschnitt

Änderungen und Ergänzungen der Anlage 3 und Inkrafttreten

§ 33

In den Abschnitten 2.1.3., 2.2.2. und 2.4. der Anlage 3 ist jeweils statt „Mittlerer Greenwich-Zeit (MGZ)“ zu setzen „Koordinierter Weltzeit (UTC)“.

§ 34

Im Abschnitt 3 der Anlage 3 ist jeweils statt „MGZ“ und „GMT“ zu setzen „UTC“.

§ 35

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 751 - 8078/84 S
Gesamtherstellung
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Senatsbibliothek Berlin

B7201000035595

N11<
43202133
109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

